

333 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 04 23

Regierungsvorlage

Vertrag zur Änderung des Vertrages vom 11. September 1970 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland —

in der Absicht, die Zusammenarbeit in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten zu erleichtern und den Vertrag vom 11. September 1970 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten den veränderten Bedürfnissen anzupassen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Artikel 1 Absatz 2 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„Zollvorschriften im Sinne dieses Vertrages sind die von den Zollverwaltungen zu vollziehenden Rechtsvorschriften über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren, die sich auf Zölle und sonstige Abgaben oder auf Verbote, Beschränkungen und Kontrollen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs beziehen. Hierzu gehören auch die Vorschriften der landwirtschaftlichen Marktorganisationen, nach denen Abschöpfungen und Erstattungen bei der Ein- oder Ausfuhr vorgenommen werden.“

2. Artikel 10 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„Zustellungen/Bekanntgaben

(1) In einem Zustellungs(Bekanntgabe)ersuchen ist abweichend von Artikel 5 Absatz 2 keine Sachverhaltsdarstellung erforderlich.

(2) Die Zustellung/Bekanntgabe eines Schriftstückes wird durch eine mit der Angabe des Zustellungs(Bekanntgabe)tages versehene Empfangsbestätigung des Empfängers oder durch eine Bescheinigung der ersuchten Behörde über die Form und die Zeit der Zustellung/Bekanntgabe nachgewiesen.“

3. Nach Artikel 10 des Vertrages wird folgender Artikel 10 a eingefügt:

„Unmittelbare Zustellungen/Bekanntgaben

Bescheide, Entscheidungen und andere Schriftstücke der Finanz(Zoll)behörden in Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 lit. a oder b können an Personen im anderen Vertragsstaat auch ohne Einschaltung der zuständigen Finanz(Zoll)behörden des anderen Vertragsstaates unmittelbar durch die Post zugestellt/bekanntgegeben werden, wenn dies nach Art und Inhalt des Schriftstückes zweckmäßig ist. Die Zustellung/Bekanntgabe durch Einschaltung der zuständigen Finanz(Zoll)behörde des anderen Vertragsstaates wird dadurch nicht ausgeschlossen.“

Artikel 2

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 3

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Dieser Vertrag tritt außer Kraft, wenn der Vertrag vom 11. September 1970 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten außer Kraft tritt.

Geschehen zu Wien am 12. Dezember 1979 in zwei Urschriften.

Für die Republik
Österreich:
Dr. Perrelli

Für die Bundesrepublik
Deutschland:
Max v. Podewils
Hans Hutter

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Vertrag ist gesetzändernd und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates. Er hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernde Bestimmung. Ein Beschluß nach Art. 50 Abs. 2 B-VG ist nicht erforderlich, da der Vertrag unmittelbar anwendbares Recht schafft und auch so ausreichend determiniert ist, daß er unmittelbar zur Grundlage des Handelns der Verwaltungsbehörden gemacht werden kann.

Die durch den Vertrag vom 11. September 1970, BGBl. Nr. 430/1971, zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland eingerichtete Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten hat sich bestens bewährt. Dennoch hat die Erfahrung gezeigt, daß eine Verbesserung in dem Sinn, daß die Zollverwaltungen von gewissen Verpflichtungen entlastet werden, erzielt werden könnte, wenn man die Zustellung von Schriftstücken im Postweg ausdrücklich zuließe. Diese Änderung ist der vorwiegende Inhalt des vorliegenden Vertrages. Die Gelegenheit dieser Änderung sollte aber auch genutzt werden, um die Definition des Begriffes „Zollvorschriften“ der Definition des gleichen Begriffes im Amtshilfeabkommen mit den USA, BGBl. Nr. 478/1978, anzupassen.

Der Vertrag verursacht keine zusätzlichen Kosten, er wird durch die Entlastung von der Zustellungshilfe sogar eine Kostenminderung bewirken, die aber nicht beziffert werden kann.

B. Besonderer Teil

Art. 1:

Die Auswirkung dieser Änderung liegt darin, daß nun sichergestellt ist, daß der

Vertrag das gesamte zollbehördliche Verfahren, also etwa auch das bei der Ausfuhr von Waren, erfaßt und nicht nur das Verfahren zur Erhebung oder Erstattung von Zöllen und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben.

Art. 2 und 3:

Durch die Änderung wird ermöglicht, daß die Zustellung von Schriftstücken der Zollbehörden im Abgabenverfahren und im Finanzstrafverfahren auch ohne Vermittlung der Zollbehörden des anderen Staates unmittelbar im Postweg erfolgen darf; dies hat hauptsächlich eine Verwaltungsentlastung zum Ziel. Die Zollbehörden haben nach der geänderten Vertragslage die Wahl zwischen der Zustellung im Postweg und der durch Vermittlung der ausländischen Behörden, wobei der neue Art. 10 a die Wahl des Postwegs daran bindet, daß dieser Weg nach Art und Inhalt des Schriftstücks zweckmäßig ist, und hier nicht zuletzt auch die Interessen der Parteien, die durch ein solches Schriftstück unterschiedlich stark betroffen sein können, zu berücksichtigen sind. Daß die Zustellung im Postweg unter Beachtung der für den internationalen Postdienst geltenden Vorschriften zu erfolgen hat, brauchte der Vertrag nicht eigens zu bestimmen, da dies nach der Rechtslage in beiden Staaten ohnehin feststeht. Der erfolglose Versuch einer Zustellung im Postweg schließt auch nicht aus, daß für dasselbe Schriftstück sodann die Zollbehörde des anderen Staates um Zustellung ersucht wird. Im Vollstreckungsverfahren wäre eine Zustellung im Postweg schon aus der Art und Zielsetzung des Verfahrens wirkungslos und wurde daher nicht vorgesehen. Die Gegenüberstellung von „Zustellung“ und „Bekanntgabe“ erfolgt wegen der unterschiedlichen Rechtsterminologie in den beiden Staaten.